

TRAVEL PACKAGE

27/0105912

# Sonderbedingungen TRAVEL PACKAGE LUXAIR AIRLINE



„Flugticketrücktrittskostenversicherung“ und  
„Reisegepäckversicherung“

d'Assurance / **nei erfannen**



# INHALTSVERZEICHNIS

Begriffsbestimmungen .....	3
1. Reiserücktrittskostenversicherung .....	4
2. Reisegepäckversicherung .....	6
3. Ausschlüsse .....	9

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Abweichung in den vorliegenden Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen PRO W 01.2008

## **Begriffsbestimmungen**

### **Unfall**

Eine nicht vorsätzliche körperliche Beeinträchtigung des Opfers durch das plötzliche Einwirken einer externen Ursache, die es ihm jegliches Fortbewegen mit eigenen Mitteln untersagt.

### **Versicherter / Begünstigter**

Die auf dem Flugticket namentlich erwähnte Person, die ihren Versicherungsbeitrag beglichen hat.

### **Mitreisende**

Eine Person, die eine gemeinsame Reise gebucht und versichert hat, einschließlich der Familienangehörigen des Mitreisenden.

### **Wohnsitz**

Das Wohnsitzland des Begünstigten muss ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sein.

### **Erkrankung**

Ein von einer anerkannten zuständigen medizinischen Autorität festgestellte Gesundheitsbeeinträchtigung, welche ein Verlassen des Zimmers unmöglich macht (Ausgang nicht gestattet) und die Einstellung jeglicher Tätigkeit mit sich bringt.

### **Familienangehörige**

Ehemann, Ehefrau, Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Schwiegereltern, Kinder oder Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter, Brüder oder Schwager, Schwestern oder Schwägerinnen, Großeltern, Enkel, Onkel und Tanten, Cousins, Kusinen, Neffen und Nichten.

Buchen mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise, sind lediglich die Familienangehörige und ihre Betreuungspersonen versichert.

### **Versicherungsnehmer**

Die natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschließt.

### **Buchung**

Bei LUXAIR gebuchte Reise, deren Daten und Reiseziel in den Reiseunterlagen angegeben sind.

### **Territorialität**

Die Garantien gelten in den EU-Mitgliedstaaten und in anderen Zielländern von LUXAIR.

### **Reise**

Beim Reiseveranstalter gebuchtes Flugticket, dessen Daten, Reiseziel und Kosten auf dem Flugticket angegeben sind.

# 1. Flugticketrücktrittskostenversicherung

## 1.1. Gegenstand und Höhe des Versicherungsschutzes

Die **Gesellschaft** garantiert die Erstattung der Stornogebühren an die versicherten Personen in folgenden Fällen:

- Der Hin- und Rückflug oder der One-Way-Flug werden vor dem auf dem Flugticket angegeben Hinflugdatum storniert.
- Der Rückflug wird vor dem auf dem Flugticket angegeben Rückflugdatum storniert.

**Die vorerwähnten Erstattungen beschränken sich auf die von LUXAIR in Rechnung gestellten Stornogebühren.**

## 1.2. Inkrafttreten und Dauer des Versicherungsschutzes

Der vorliegende Versicherungsschutz tritt ab Vertragsabschluss in Kraft und endet von Rechts wegen mit der Erklärung der Flugstornierung.

Der vorliegende Versicherungsschutz muss spätestens bei der Buchung **der Reise über die Internetseite AMADEUS** abgeschlossen werden.

Die Hin- (00h00) und Rückflugdaten (24h00) sind die auf den elektronischen Flugtickets angegebenen Daten.

## 1.3. Versicherungsumfang

- 1.3.1. Todesfall oder **Unfall** mit mehr als 48-stündigem Krankenhausaufenthalt des **Versicherten**, eines Familienangehörigen des Versicherten oder des Mitreisenden, einer an der gleichen Adresse als der Begünstigte wohnhaften Person, für die er die gesetzliche Sorge- und Unterhaltspflicht hat.
- 1.3.2. Eine als unvereinbar mit dem Antritt der Reise des **Versicherten** ärztlich bescheinigte **Erkrankung** des **Versicherten**, seines Partners, der Begleitperson des **Versicherten** während der Reise, einer an der gleichen Adresse als der Begünstigte wohnhaften Person, für die er die gesetzliche Sorge- und Unterhaltspflicht hat.
- 1.3.3. Eine ärztlich bescheinigte Erkrankung von Verwandten in aufsteigender Linie, welche die Anwesenheit des Versicherten am Krankenbett erfordert.
- 1.3.4. Todesfall oder **Unfall** mit mehr als 48-stündigem Krankenhausaufenthalt der beruflichen Vertretung oder einer mit der Betreuung des minderjährigen oder behinderten Kindes des Begünstigten betrauten Person, sofern diese Personen namentlich bei der Reisebuchung genannt wurden.
- 1.3.5. Komplikationen in der Schwangerschaft der Versicherten, ihrer Ehe- oder Lebenspartnerin, einer Verwandten oder Schwägerten bis 1. Grades des Versicherten, einer Begleitperson des Versicherten während der Reise.
- 1.3.6. Schwangerschaft der Versicherten oder ihrer Mitreisenden, sofern die Reise für den Zeitraum der letzten 3 Monate der Schwangerschaft vorgesehen war und diese zum Buchungszeitpunkt nicht bekannt war.
- 1.3.7. Schwere Schäden am Eigentum des **Versicherten** (welche die Anwesenheit des **Versicherten** am Hinflugdatum zwingend erfordern), die zum Zeitpunkt der Reiseanmeldung noch nicht eingetreten waren und auf Feuer, Wasserschäden oder Sturm zurückzuführen sind.
- 1.3.8. Einberufung des Versicherten zu einem humanitären Einsatz oder zu einer militärischen Mission, sofern er zum Zeitpunkt der Buchung nicht darüber in Kenntnis war.

### 1.3.9. Vorladung des Versicherten

- als Zeuge oder Geschworener vor einem Gericht
- aufgrund einer Adoption eines Kindes
- aufgrund einer Organtransplantation

1.3.10. Diebstahl der Ausweis- oder Visumunterlagen, Verweigerung eines Visums durch die Behörden des Bestimmungslandes, sofern LUXAIR innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntgabe der Verweigerung darüber in Kenntnis gesetzt wird.

1.3.11. Obligatorische Anwesenheit des Versicherten aufgrund der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses

1.3.12. Vom Arbeitgeber zugestellte Kündigung des Arbeitsvertrags (außer aufgrund einer groben Fahrlässigkeit) an den Versicherten oder einen unter seinem Dach lebenden Familienangehörigen, welcher durch den vorliegenden Vertrag versichert und in den gleichen Reiseunterlagen/auf der gleichen Reisebestätigung erwähnt ist, vorausgesetzt, diese Situation war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt.

## 1.4. Obliegenheiten bei einem Schadensfall

Der Versicherte muss den Versicherer in allen Fällen über mögliche andere Versicherungen in Kenntnis setzen, welche die gleichen Risiken decken wie der vorliegende Vertrag, und bezüglich des Versicherungsschutzes bei Stornierungen:

- Den Veranstalter unverzüglich ab Kenntnisnahme eines Sachverhalts, welcher den Reiseantritt verhindern könnte, über die Stornierung in Kenntnis setzen.
- Die **Gesellschaft** innerhalb von 5 Tagen nach Mitteilung der Stornierung schriftlich informieren. Der Versicherte muss das Formblatt „Stornierungserklärung“ sorgfältig mit dem **ärztlichen Bericht** ausfüllen und der **Gesellschaft** unverzüglich mit den entsprechenden Belegen zuschicken.
- Der Gesellschaft in allen Fällen innerhalb von 30 Tagen sämtliche nützlichen Informationen übermitteln, sowie sämtliche gestellte Fragen beantworten, um die Umstände und das Ausmaß des Schadensfalls zu bestimmen.
- Sämtliche erforderlichen Maßnahmen treffen, um möglichen Folgen des Schadensfalls vorzubeugen und diese zu beschränken.
- Sollte die **Gesellschaft** es für erforderlich erachten, muss der die Stornierung veranlassende **Versicherte** sich zudem einer Untersuchung durch den von der **Gesellschaft** bestellten Arzt unterziehen.

## 1.5. Schadensfälle

Die Stornierungserklärung muss samt den Belegen schriftlich gestellt werden. Das Empfangsdatum der Erklärung ist maßgebend und gilt für die Berechnung der Stornierungsfrist, wobei das Abflugdatum nicht einberechnet wird.

## 1.6. Entschädigung

Die Entschädigung für Stornierungsgebühren erfolgt bis in Höhe von maximal 180 € pro Person. **Die Versicherungsprämie und die Visumkosten werden nicht erstattet.**

## 1.7. Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse aus Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen PRO.

### Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- 1.7.1. Der missbräuchliche Genuss von Alkohol (Trunkenheit, Alkoholismus), Medikamenten, Drogen oder Betäubungsmitteln.
- 1.7.2. Psychotische, mentale oder nervenbedingte Krankheiten, welche keinen Krankenhausaufenthalt von mehr als 7 Tagen erfordern oder welche nicht von einem Facharzt der Psychiatrie bescheinigt sind.
- 1.7.3. Vorsätzliche Taten.
- 1.7.4. Unfälle die auf die Teilnahme an Wetten, Verbrechen, Schlägereien (außer im Falle von Notwehr) zurückzuführen sind.
- 1.7.5. Umweltverschmutzung und Naturkatastrophen.
- 1.7.6. Streiks, Kriege und Bürgerkriege, Aufstände, Volksbewegungen, Terrorakte, bakteriologische oder chemische Angriffe, jegliche Auswirkung von radioaktiver Strahlung sowie die bewusste Missachtung von offiziellen Verboten.

## **2. Reisegepäckversicherung**

### **2.1. Gegenstand des Versicherungsschutzes**

2.1.1. Diese Versicherung bietet dem Versicherten bis in Höhe der Versicherungssumme einen Versicherungsschutz gegen Zerstörung, Diebstahl oder Verlust seines gesamten Reisegepäcks oder eines Teils seines Reisegepäcks sowie gegen sämtliche diesem Reisegepäck außerhalb des üblichen Wohnsitzes des Versicherten aufgrund jeglicher während der gebuchten Reise und dem entsprechenden Aufenthalt auftretenden zufälligen Begebenheit zugefügten Schäden. Versichert ist das Reisegepäck, einschließlich der am Körper getragenen Gegenstände, welches der Versicherte für seinen persönlichen Gebrauch mitführt, dies bis in Höhe der in den Sonderbedingungen LUXAIR S.A. pro Person vorgesehenen Summe.

#### 2.1.2. Für aufgegebenes Reisegepäck

- bei Verlust, vollständiger oder teilweiser Beschädigung des Reisegepäcks, während es sich in der Obhut eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet
- bei nicht fristgerechter Auslieferung, d.h. am Urlaubsort am gleichen Tag wie der Ankunftstag des Versicherten, oder mit einer Verspätung von mindestens 12 Stunden, für notwendige Ersatzkäufe bis zu 25 % der Versicherungssumme, ohne Zusätze (die Originale der Kaufbelege sind der Schadenanzeige zur Reisegepäckversicherung beizufügen).

Fotoapparate, Videokameras und Notebooks sowie das jeweilige Zubehör sind im aufgegebenen Reisegepäck nur versichert, sofern sie sich in einem geschlossenen und verriegelten Koffer befinden.

#### 2.1.3. Für Reisegepäck, welches sich unter der Aufsicht des Versicherten befindet, bei Verlust, vollständiger oder teilweiser Beschädigung infolge von

- Straftaten (z.B. Diebstahl)
- Unfällen, bei denen der Versicherte schwer verletzt wird oder bei Transportunfällen (z.B. Verkehrsunfall)
- Feuer oder Elementarereignissen (z.B. Überschwemmungen).

## 2.2. Höchstgrenzen des Versicherungsschutzes

2.2.1. Die Versicherungssumme ist festgesetzt auf:

- 1.250 €

## 2.3. Obliegenheiten des Versicherten

Der **Versicherte** ist verpflichtet, bei Strafe der Leistungsverringerung, in allen Hinsichten sämtliche üblichen Vorkehrungen bezüglich der Sicherheit der versicherten Gegenstände zu treffen, sowie den LUXAIR Reiseleiter zu informieren und ein Formblatt für die Schadenanzeige zur Reisegepäckversicherung zu beantragen, dieses auszufüllen und es samt sämtlichen geforderten Dokumenten innerhalb von 7 Tagen nach seiner Rückkehr im Falle von beschädigtem Reisegepäck und innerhalb von 21 Tagen im Falle von abhanden gekommenem Reisegepäck an den Versicherer zu schicken.

Im Falle einer **Beschädigung** oder eines Verlustes durch die Fluggesellschaft:

- ist sofort ein PIR (Property Irregularity Report) beim "Lost and Found"-Büro am Flughafen zu erstellen
- ist das Flugticket, das Gepäcklabel und die Bordkarte aufzubewahren.

Bei Schäden oder Diebstahl während des gemeinsamen Transports oder während des Aufenthalts:

### Schäden

- ist ein kontradiktorisches Protokoll mit dem Unternehmen (Beförderungsunternehmen, Hotel, Gepäckaufbewahrung, usw.) vorzunehmen, unverzüglich von den zuständigen Behörden oder der verantwortlichen Person ein Protokoll erstellen zu lassen, sind Abschriften der Tatbestandsaufnahmen zu machen und wenn möglich Zeugenaussagen beizulegen.
- ist das beschädigte Objekt zu verwahren, um es dem Versicherer auf dessen Anfrage vorzulegen.
- ist die quittierte Rechnung der Reparatur aufzubewahren

### Diebstahl

- ist unverzüglich ein Protokoll von den lokalen Justizbehörden des Orts des Diebstahls mit detaillierter Beschreibung der Umstände des Schadensfalls und Angabe sämtlicher Tatbestände, gestohlener Gegenstände, Einbruchspuren oder Spuren körperlicher Gewalt erstellen zu lassen, eine Abschrift der Bescheinigung zu verlangen und sind wenn möglich Zeugenaussagen beizulegen.
- sind die quittierten Originaleinkaufsrechnungen aufzubewahren.

## 2.4. Entschädigung

2.4.1. Die Entschädigung erfolgt ohne Anwendung einer Unterversicherungsklausel.

Die **Gesellschaft** behält sich das Recht vor, die beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenstände vollständig oder teilweise reparieren oder ersetzen zu lassen. Es kann keinerlei Reparatur oder Ersatz auf Kosten der **Gesellschaft** ohne deren vorheriges Einverständnis erfolgen.

2.4.2. Sportgeräte, wie Schier oder Surfbretter sind im der Versicherungsumfang enthalten

Wenn die durch die Police abgedeckten Gegenstände aus paarweise auftretenden Dingen oder einem Satz von Gegenständen bestehen, wie z. B. Manschettenknöpfen, Ohrringen, Skiern usw., die mit ihrem Gesamtwert versichert sind, so errechnet sich der Wert jedes einzelnen Gegenstands, indem der Gesamtwert durch die Anzahl der Gegenstände geteilt wird, aus denen das Paar oder der Satz besteht.

Bei Verlust, Zerstörung, Diebstahl oder Beschädigung wird die **Gesellschaft** den Schaden auf der Grundlage dieses Wertes und ohne Berücksichtigung des Wertverlusts regulieren, der für das Paar oder den Satz dadurch entstehen könnte, dass sie nicht mehr komplett sind.

## 2.5. Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse aus Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen.

Ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 2.5.1. die durch Wertminderung, natürliche oder langsame Abnutzung, Feuchtigkeit, Motten, Würmer oder Parasiten verursachte Schäden, Verschleißschäden oder Schäden, die sich aus einem natürlichen Mangel des versicherten Gegenstands oder einem Reinigungs-, Reparatur- oder Instandsetzungsvorgang ergebenden Schäden,
- 2.5.2. die infolge von übertriebenem Aufziehen an Armbanduhren, Wanduhren oder sonstigen Geräten entstandenen Schäden,
- 2.5.3. jegliche mechanischen Schäden, die nicht durch einen charakterisierten Unfall entstanden sind, Kratzer und Einbeulungen,
- 2.5.4. Bargeld, Geldscheine, Wertpapiere, Reisetickets, Briefmarkensammlungen und sonstige Sammlungen von Wertgegenständen jeglicher Art,
- 2.5.5. Schmuck ist nur dann versichert, wenn er sich im aufgegebenen Reisegepäck befindet,
- 2.5.6. das Zubruchgehen von zerbrechlichen Gegenständen, wie zum Beispiel Pendeluhr, Porzellan, Spiegel, Musikinstrumente, außer sie gehen aufgrund eines Feuers, eines Diebstahls oder eines Unfalls des verwendeten Transportmittels zu Bruch
- 2.5.7. das Zubruchgehen oder der Verlust von Brillen, Kontaktlinsen, medizinischen Apparaten oder Prothesen im Allgemeinen,
- 2.5.8. die vergessenen, verlegten und unter nicht zufälligen Umständen verlorenen Gegenstände,
- 2.5.9. aus ihrer Fassung gefallene echte Perlen und Edelsteine,
- 2.5.10. die ohne Aufsicht an einem öffentlichen Ort zurückgelassenen Gegenstände; die in Schließfächern von Bahnhöfen, Flughäfen, Häfen, See- und Binnenhäfen hinterlegten Gegenstände sind jedoch versichert, selbst wenn diese Schließfächer unbeaufsichtigt sind,
- 2.5.11. die Folgen eines während eines Aufenthalts auf einem unbewachten oder nicht umzäunten Campingplatz begangenen Diebstahls oder eines nächtlichen Einbruchs in ein Fahrzeug (außer bei gleichzeitigem Diebstahl des Fahrzeugs) oder eines Einbruchs in ein nicht abgeschlossenes Fahrzeug.
- 2.5.12. Zusätzlich zu den in den Sonderbedingungen und Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausschlüssen, erstreckt sich der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags nicht auf Computerviren, Hacker, Verlust von EDV-Daten, die Degradierung von Datenträgern, von Software oder Computerprogrammen, oder eine sonstige Veränderung von EDV-Daten.

## **3. Ausschlüsse**

### **3.1. Für sämtliche Leistungen geltende Ausschlüsse**

Folgende Kosten und Ereignisse sind ausgeschlossen und werden nicht erstattet:

- Taxikosten, mit Ausnahme derjenigen, die im vorliegenden Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind;
- die vor der Abreise vorgesehenen Kosten für Auslandsreisen (Aufenthaltskosten vor Ort, ...)
- normalerweise vorhersehbare schädigende Auswirkungen einer Handlung oder Unterlassung, deren der Versicherte sich schuldig macht;
- die durch eine vorsätzliche Tat, durch Selbstmord oder einen Selbstmordversuch des Versicherten herbeigeführten Ereignisse;
- Ereignisse, die sich durch Kriegshandlungen, Generalmobilisierung, Einzug von Mensch und Material durch die Behörden, Terrorismus oder Sabotage, oder Sozialkonflikte wie Streik, Lock-Out, Aufstand oder Volksbewegung, verursacht wurden, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass er an diesem Ereignis nicht teilgenommen hat;
- vom Pariser Abkommen vom 29. Juli 1960 definierte Nuklearunfälle oder solche, die durch die Strahlung von Radioisotopen verursacht werden;
- Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingsrunden im Hinblick auf solche Wettkämpfe; die Ausübung von Leistungssport unter Verwendung von Kraftfahrzeugen; die professionelle Ausübung sämtlicher anderer Sportarten und die Ausübung sämtlicher als gefährlich geltender Sportarten;
- Leistungen, die infolge höherer Gewalt oder eines Hoheitsakts nicht erbracht werden können;
- sämtliche nicht ausdrücklich als im Rahmen dieses Vertrags übernommen bezeichneten Kosten;